

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerung und Sport VBS  
BR Viola Amherd  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per Mail an [rechtsdienst@swisstopo.ch](mailto:rechtsdienst@swisstopo.ch)

Liestal, 16. April 2024  
VGD/AGI/Rei

## **Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation – LKCH**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG) in Sachen schweizerischer Leitungskatasters LKCH. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Wir begrüssen, dass der Leistungskataster schweizweit einheitlich und vollständig erstellt, angeboten und auch genutzt werden kann. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Leitungskatasters im GeoIG werden alle Netzbetreiberinnen und -betreiber gesetzlich verpflichtet, ein Subset ihrer Werkinformationen den Kantonen abzugeben. Im Kanton Basel-Landschaft werden somit auch die seit zehn Jahren säumigen Werke dies tun müssen. Eines davon ist notabene das Bundesamt für Strassen, ASTRA.

Zudem begrüssen wir, dass mit den Kantonen in einer Programmvereinbarung (PV) die gegenseitigen Pflichten und Rechte zum Leitungskataster geklärt werden. Entsprechend gute Erfahrungen dazu haben wir mit den PV «Amtliche Vermessung» und «ÖREB-Kataster» machen dürfen.

Allerdings gibt es folgende Punkte, welche bereits auf der gesetzlichen Stufe GeoIG angepasst und präzisiert werden müssen (die detaillierten Angaben dazu sind im beigelegten Fragebogen):

- Im Kanton Basel-Landschaft ist der Leistungskataster seit dem Jahr 2014 in Betrieb. Namentlich stützen wir uns, wie auch andere Kantone, auf die aktuelle SIA Norm 405 – Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen – ab. Die daraus abgeleitete LKMap ist auch in der Erläuterung zum neuen Artikel 18 b GeoIG erwähnt. Es ist verbindlich in Erfahrung zu bringen, wann die Überarbeitung SIA Norm 405 in Kraft tritt und welchen Einfluss diese für die Einführung LKCH mit Start im Jahr 2028 haben wird, ebenfalls ob eine Übergangsfrist deswegen vorzusehen ist.
- Die Erfahrung mit dem LK BL zeigt, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber unter Umständen lediglich schematische Netzpläne führen. Die Genauigkeit ist in den Dokumentationen der

Netzeigentümerinnen und -eigentümer höher, weshalb der Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung zur Dokumentation gemäss Art. 18c bei den Netzeigentümerinnen und -eigentümer bevorzugt.

- Die Zugangsberechtigung B unterstützen wir, hingegen sind in der vorliegenden Fassung diverse Fragen noch offen. In BL muss bei Einzelabfragen eines Architekten ein Nachweis der Notwendigkeit des Bezugs der LK-Daten eingereicht werden – zum Beispiel indem damit ein Baugesuch eingereicht werden muss. Wie soll der Bund dies überprüfen? So sind die Bestimmungen zu Einzelabfragen in der Praxis schwer umzusetzen. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Gewährung des Zugangs zum Leitungskataster bedarf einer Klärung, ansonsten es sehr kompliziert wird. Wenn der Kanton den Leitungskataster bereits eingeführt hat, müssen solche Einzelabfragen – aber auch kantonsinterne Abgaben – über ihn erfolgen. Unbestritten sollen die schweizweit tätigen Unternehmen (SBB, ASTRA, Swisscom, usw.) einen umfassenden Zugang erhalten, ebenfalls die Werke, welche in mehreren Kantonen tätig sind. Fraglich erscheint es uns zudem, diesen Zugang auch den kantonalen oder kommunalen Werken ohne weiteres schweizweit zu gewähren.
- Schliesslich lassen auch die Ausführungen zur Finanzierung einige Fragen offen. So stellt sich die Frage, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Einführung auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die bereits einen Leitungskataster eingeführt und die Kosten selber getragen hatten. Unklar ist auch, ob der Betrieb des LKCH für jeden Kanton gleichbehandelt wird. Der Regierungsrat geht bei der Einführung und beim Betrieb des LKCH klar von einer Gleichbehandlung der Kantone aus. Dies muss in der folgenden LK-Verordnung bestimmt werden.

Die Vorlage ist namentlich in diesen Punkten zu konkretisieren und insbesondere mit jenen Kantonen abzusprechen, welche bereits Leitungskataster führen und darin wesentliche Erfahrungen sammeln konnten.

Wir bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Fragebogen «Änderung des GeolG; Leitungskataster Schweiz (LKCH)



## Fragebogen

### Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Basel- Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):  
Erich Brumann, [erich.brumann@bl.ch](mailto:erich.brumann@bl.ch), 061 552 42 38

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja     Ja mit Vorbehalt     Nein

Anmerkungen:

Siehe das Schreiben des Regierungsrats Basel-Landschaft und die folgenden Ausführungen

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

-

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Abs.1 lit. m	ÄNDERUNG: «[...] namentlich die <b>Inhalte</b> zum Leitungsnetz»	Die Werkinformation ist umfassender und enthält weiterführende Daten als Geodaten gem. Art 3.1 a GeolG
18b Abs. 1 lit. a	ÄNDERUNG «[...] einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der <b>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</b> »	Der erläuternde Bericht hält fest, dass « [...] sich rechtlich immer feststellen [lässt], wer Eigentümerin oder Eigentümer einer Leitung oder eines Leitungsnetzes ist. » Dies trifft laut dem erläuternden Bericht nicht auf die Netzbetreiberinnen und -betreiber zu. Des Weiteren führen nach unserer Erfahrung mit dem LK BL die Netzbetreiberinnen und -betreiber gegebenenfalls lediglich einen schematischen Netzplan.
18b Abs. 3	EMPFEHLUNG: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18c Abs. 1	ÄNDERUNG:« <b>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</b> [...]»	Die Erfahrung mit dem LK BL zeigt, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber unter Umständen lediglich schematische Netzpläne führen. Die Genauigkeit ist in den Dokumentationen der Netzeigentümerinnen und -eigentümer höher, weshalb der Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung zur Dokumentation gemäss Art. 18c bei den Netzeigentümerinnen und -eigentümer bevorzugt.
18d Abs. 2	ÄNDERUNG « <b>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</b> [...]»	Siehe Kommentar zu Art. 18c, Abs. 1
18d Abs. 2	STREICHEN «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.»	Die Integration von grossen Teilgebieten mit abweichenden Lösungen zurück in den kantonalen Datensatz wird nicht verstanden und stellt einen vermeidbaren Mehraufwand dar. Zudem müssen bei der nächsten Lieferung der Netzbetreiberin bzw. -betreiber diese Korrekturen erneut erfolgen.
18f, Abs. 1		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben (zumindest im Kt. BL) zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind.
18f Abs. 4		Die Bestimmungen zu Einzelabfragen sind in der Praxis schwer umzusetzen und die Koordination zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Erlaubnis bzw. Verweigerung des Zugangs zum Leitungskataster ist wenig ausformuliert. Wenn

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		<p>der Kanton der Leitungskataster bereits eingeführt hat, müssen solche Abgaben über ihn erfolgen. Unbestritten sollen die schweizweit tätigen Unternehmen (SBB, ASTRA, swisscom, ...) einen umfassenden Zugang erhalten, ebenfalls die Werke, welche in mehreren Kantonen tätig sind. Fraglich erscheint es uns, dies auch den kantonalen oder kommunalen Werken ohne weiteres einzugestehen.</p> <p>Eine basellandschaftliche Gemeinde braucht für die Erfüllung ihrer Aufgaben kaum Zugang zu zB: Tessiner Leitungskatasterdaten.</p>
18f, Abs. 5	<p>ERGÄNZUNG: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes <b>sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone</b> haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»</p>	<p>Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.</p>
18f, Abs. 6 lit. d	<p>Schutz kritischer Infrastruktur</p>	<p>Die Definitionen und das Verfahren bezüglich der Massnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur sollen konkretisiert werden. Erfahrungen während der Corona-Pandemie oder Vorbereitungsarbeiten bezüglich einer drohenden Energiemangellage haben gezeigt, dass der Begriff kritische Infrastruktur sehr weit gefasst wird. Es drohen grosse Lücken im Leitungskataster, welche dem Anspruch einer vollständigen und flächendeckenden Abbildung des belegten Raumes widersprechen.</p>
18f Abs. 2 lit. c (neu)	<p>ERGAENZUNG «c. das Verfahren zur Einschränkung der Nutzungsrechte oder zur Entlassung aus der Lieferpflicht in besonderen Gebieten.»</p>	<p>Siehe Kommentar zu Art. 18f, Abs. 6 lit. d. Besondere Gebiete (wie zB. Anlagen/ Leitungen der Armee) sollen klar definiert sein, ebenso das Verfahren, welches zur Entlassung aus der Lieferpflicht führt .</p>
39a Abs. 1 und 2	<p>Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Aufbaukosten auch rückwirkend erfolgen für Kantone, die bereits einen Leitungskataster eingeführt haben und die Kosten selber getragen haben. Jene Kantone, die bereits Vorleistungen erbracht haben, sollen nicht benachteiligt werden.</p>
39a Abs. 4	<p>ÄNDERUNG «Die <b>Netzeigentümerinnen</b> und <b>-eigentümer</b> tragen die Kosten [...]»</p>	<p>Siehe Kommentar zu Art. 18b, Abs. 1, lit. a</p>
46a Abs. 2	<p>Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelden.</p>	<p>Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.</p>

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione**

Art. 46a Abs. 3	ÄNDERUNG: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert <b>fünf</b> Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu dieser Gesetzesänderung an»	Sehr viele wichtige Themen wurden vom Bund nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern sollen später in einer Verordnung durch den Bundesrat definiert werden. Um die kantonalen Verordnungen anpassen zu können, müssen auch die Detailregelungen der Verordnung bekannt sein. Es ist nicht absehbar, wann ab der Inkraftsetzung des angepassten GeolG dies sein wird.
-----------------	--	---

**Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo**

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst geodienste.ch als Betriebsplattform. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
3.3	Inhalte der geplanten LKCHV/Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur: Hier ist zu konkretisieren, was darunter konkret verstanden wird und welche Stellen solche Infrastrukturen einstufen resp. ausscheiden.	Ist im Kt. BL bislang kein Thema
3.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
4 – 18b, Abs. 3	STREICHEN «[...] diese liegt in der Verantwortung der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber»	Die Nachführung der Daten und die Datenlieferung sind nach unserer Erfahrung mit dem LK BL wichtig. Nur mit aktuellen Daten entfaltet der LK seinen vollen Nutzen. Falls der LKCH keine Vorgaben zur periodischen Lieferung von Daten erlässt, sollen die Kantone die Möglichkeit haben Vorgaben zur Aktualität der Daten zu machen.
4 – 18b		Es ist verbindlich in Erfahrung zu bringen, wann die Überarbeitung SIA Norm 405 in Kraft tritt und welchen Einfluss diese für die Einführung LKCH mit Start

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		im Jahr 2028 haben wird, ebenfalls ob eine Übergangsfrist deswegen vorzusehen ist.
4 - 18b 3 bzw. 3.3 Umsetzungsfrage SIA Norm 405		Eine freie Zugänglichkeit zur SIA Norm 405 ist äusserst erstrebenswert.
4 - 18d Abs. 2 Ausnahme für grosse Teilgebiete	STREICHEN «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.»	Bei grossen Teilgebieten entsteht in jedem Fall (Lieferung an mehrere Kantone durch Netzbetreiberin oder -betreiber oder Integration aus zentraler Stelle in die betreffenden kantonalen Leitungskataster) ein Mehraufwand. Im Sinne der Kontinuität und der inneren Logik sollte auch bei grossen Teilgebieten der Aufwand bei den Netzbetreiberinnen und -betreiber respektive Netzeigentümerinnen und -eigentümer liegen analog zB. den Bestimmungen in Art. 18c oder 18e.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Registrierung mit Mobilenummer	In Grenzkantonen sind auch ausländische Baufirmen tätig, deren Interventionen im Untergrund Leitungen beschädigen können. Auch sie sollten den LKCH nutzen können.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Datendownload limitieren (beschränkte Anzahl pro Tag).	Weder lässt sich eine Mobilenummer einer Person eindeutig zuordnen noch ist die Anzahl Mobilenummern, welche eine Person besitzen kann, beschränkt. Ob diese Bestimmung somit der Vorbeugung von Sabotageakten oder Terroranschlägen dient ist fraglich.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Solche Zugänge sind vorgesehen für Netzbetreiberinnen bzw. -betreiber, Blaulichtorganisationen, Gemeinden, Kantons- und Bundesstellen, die Armee, Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen und für Beteiligte von Forschungsprojekten (zeitlich und personell begrenzt). Der Zugang zu den LKCH-Daten ist dann umfassend.	Hier besteht ein Zielkonflikt mit der Einschränkung des Zugangs: Eine baselandschaftliche Gemeinde braucht für die Erfüllung ihrer Aufgaben kaum Zugang zu zB: Tessiner Leitungskatasterdaten.  Mit dem Organisationsmodell kantonal wäre auch ein umfassender Zugang geografisch eingeschränkt (analog den Bestimmungen zu Einzelauskünften).
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	

**Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo**

5.2		<p>«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt. » Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).</p>
-----	--	--